

NR. 877 | 05. JULI 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung für das Zentrum für
ökonomische Bildung (ZföB) der Ruhr-
Universität Bochum (Verwaltungsordnung)**

vom 28.06.2011

**Satzung für das
Zentrum für ökonomische Bildung (ZföB)
der Ruhr-Universität Bochum (Verwaltungsordnung)
vom 28. Juni 2011**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 i.V.m. 29 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GVBl. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW S. 516) und Art. 26 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Juli 2008 (AB 751) hat die Ruhr-Universität die folgende Satzung (Verwaltungsordnung) für das Zentrum für ökonomische Bildung (ZföB) der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für ökonomische Bildung (ZföB) ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft im Sinne von § 29 Absatz 2 HG und Art. 26 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Aufgabenbereich des ZföB ist die zentrale Koordination des ökonomischen Lehrangebots für die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Zu den Aufgaben des ZföB gehören insbesondere:
 - a. Koordination, Durchführung und Evaluation des bedarfs- und bedürfnisgerechten ökonomischen Lehrangebots für die Mitglieder der Ruhr-Universität Bochum, die nicht der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören,
 - b. Erarbeitung von Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen in Absprache mit Vertretern entsprechender Fakultäten und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,
 - c. Fortentwicklung des Lehrangebots für andere Fakultäten im laufenden Dialog mit den Mitgliedern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,
 - d. Beratung anderer Fakultäten hinsichtlich ihres Bedarfs an ökonomischen Lehrinhalten in den angebotenen Studiengängen,
 - e. Quantitative Erfassung und monetäre Bewertung der vom ZföB erbrachten Leistungen für andere Fakultäten.
- (3) Ferner unterstützt das ZföB die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft im Rahmen wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote.
- (4) Neben der Wahrnehmung der in Absatz 1 bis 3 genannten Dienstleistungen wird eine ständige und transparente Qualitätssicherung und -entwicklung sichergestellt, die durch die Anbindung an die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erfolgt.

**§ 3
Gebühren**

Für Leistungen des ZföB, für die keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten existieren und für die keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung kostendeckende Gebühren erhoben werden.

**§ 4
Mitglieder**

Mitglieder des ZföB sind:

- a. die Direktorinnen und Direktoren,
- b. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- c. die für das ZföB hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die studentischen und die als Studierende eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte.

**§ 5
Direktorium**

- (1) Das Direktorium besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, vier Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Direktoriums müssen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören.
- (2) Das Direktorium wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Dem Direktorium obliegt die wissenschaftliche Leitung des ZföB.
- (4) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Direktoriumsmitglieder anwesend ist. Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft hat ein Vetorecht. Sofern die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft von ihrem oder seinem Vetorecht Gebrauch macht, ist die Entscheidung dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vorzulegen.
- (5) Das Direktorium hat dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Tätigkeiten des ZföB zu berichten.

**§ 6
Geschäftsführende Direktorin /
geschäftsführender Direktor**

- (1) Aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Direktoriums wird von den Mitgliedern eine geschäftsführende Direktorin oder ein geschäftsführender Direktor für die Amtszeit von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl sollte nur einmal möglich sein.
- (2) Der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor obliegt in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Direktoriums die Vertretung des ZföB innerhalb der Ruhr-Universität Bochum.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die Geschäftsführung, die Bestellung der Dozenten und Übungsgruppenleiter. Sie oder er sorgt für eine regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 und kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen, die über den Beirat gemäß § 8 mit den anderen Fakultäten beschlossen werden.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt mindestens einmal pro Semester zur Sitzung des Direktoriums ein. An den Sitzungen des Direktoriums nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer teil.
- (5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

- (6) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird durch die anderen Mitglieder des Direktoriums beraten und unterstützt.

§ 7

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft und nimmt die technischen und administrativen Belange des ZföB wahr.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZföB.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellt.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Direktorium quartalsweise auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 8

Beirat

- (1) Dem ZföB ist ein Beirat zugeordnet. Der Beirat wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des ZföB einberufen und tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Dienstleistungen des ZföB gemäß § 2 Absatz 1 in Anspruch nehmen, entsenden ein Mitglied bei Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Beirat; diese sollten möglichst die oder der Vorsitzende der Lehrkommission und/oder die oder der Beauftragte für die Ökonomie in der jeweiligen Fakultät sein. Die Beiratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, die Interessen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten in Bezug auf ökonomische Lehrangebote in angemessener Weise zu vertreten.
- (3) Der Beirat berät das Direktorium. Er formuliert Empfehlungen und Veränderungsbedarfe der im Beirat vertretenen Fakultäten bezüglich der Ausgestaltung und Durchführung des Lehrangebots des ZföB, die sich aus den curricularen Bestimmungen gemäß Prüfungs- und Studienordnungen der betreffenden Studiengänge ergeben. Der Beirat beaufsichtigt die Tätigkeiten des ZföB; er nimmt Kritik am Lehrbetrieb des ZföB entgegen, berät Maßnahmen und gibt Stellungnahmen dazu für das Direktorium ab sowie berät und genehmigt den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß § 5 Absatz 5. Der Beirat kann sich mit Beanstandungen am Lehrbetrieb des ZföB an das Rektorat wenden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats berichten den Fakultätsräten der betreffenden Fakultäten regelmäßig über die Ergebnisse der in den Beiratssitzungen getroffenen Abstimmungen mit dem ZföB.

§ 9

Qualitätssicherung

- (1) Die regelmäßige Evaluation der vom ZföB angebotenen Lehrleistungen und sonstigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung erfolgen auf der Grundlage der Evaluationsordnung der Ruhr-Universität und sind in diesbezügliche Evaluationsmaßnahmen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einzubetten.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des ZföB erstellt für den Beirat des ZföB sowie für das Rektorat jährlich einen gesonderten Lehrbericht, sofern dieser nicht Bestandteil des Lehrberichts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ist. Ein solcher Bericht enthält u.a. auch die Ergebnisse von Abstimmungen zwischen dem ZföB und anderen Fakultäten gemäß § 8 sowie Aussagen zum Qualitätssicherungskonzept des ZföB und zur Durchführung und Auswertung diesbezüglicher Maßnahmen. Der erste diesbezügliche Bericht wird zum 30. September 2011 fällig. Auch solche ggf. gesondert erstellten Lehrberichte

des ZföB werden von der Universitätskommission für Lehre, Weiterbildung und Medien beraten.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 13.04.2011 und des Senats vom 9. Juni 2011.

Bochum, den 28. Juni 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler